



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

**Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde  
Linkenheim-Hochstetten vom 28. September 2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 25. September 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 8 (Technischer Ausschuss) Abs. 2 Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:**

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten zwischen 10.000 Euro und nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs.2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Linkenheim-Hochstetten, den 25. September 2020

Michael Möslang, Bürgermeister

